

# Sitzungsvorlage Nr. 33/2019

Aktenzeichen: 124.21

Sachbearbeiter: Hachtel, Andrea



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                      Datum: 07.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	21.05.2019	10

## Betreff:

Erlass einer Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 07.07.2019 anlässlich des Weißbacher Krappenstecher-Festes

## Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. 33/2019 als Anlage beigefügte „Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 07.07.2019 anlässlich des Weißbacher Krappenstecher-Festes“ wird beschlossen.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	21.05.2019	TOP:	10 ö
------------------------------	------------	------	------

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

## Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR -/-	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR -/-	jährliche Folgekosten / -lasten EUR -/-	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR -/-	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR -/-

## Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 2019	<input type="checkbox"/> 2019	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

### Problembeschreibung / Begründung:

Am Samstag, dem 06.07.2019, und am Sonntag, dem 07.07.2019, wird zum nunmehr elften Mal das Weißbacher Krappenstecher-Fest stattfinden. Dieses Fest ist nicht nur das „Hauptfest“ der örtlichen Vereine, Gastronomen und Gewerbetreibenden, sondern es hat sich in den zwanzig Jahren seines Bestehens auch zu einem weithin bekannten Publikumsmagneten entwickelt.

Deshalb wurde auch dieses Mal seitens einiger Ladengeschäfte wieder der verständliche Wunsch geäußert, wie schon bei den letzten Festen am Festsonntag geöffnet haben zu dürfen.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Gemeinden aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich bis zu drei Sonn- und Feiertage festsetzen, an denen Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Die Offenhaltung darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Gemeinden haben die Verkaufssonntage dann mittels einer Satzung festzusetzen, in der die konkreten Tage mit dem Anlass, die Öffnungszeiten und der räumliche Geltungsbezirk oder Handelszweig bestimmt werden. Zuvor müssen die Gemeinden aber die zuständigen kirchlichen Stellen anhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, anlässlich des diesjährigen Krappenstecher-Fests eine Satzung zu erlassen, am Sonntag, dem 07.07.2019, zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr im Ortsteil Weißbach für verkaufsoffen zu erklären.

Sowohl die örtliche evangelische als auch die örtliche katholische Kirchengemeinde sind über dieses Vorhaben bereits unterrichtet worden und haben keine Einwände vorgebracht.